

# Satzung

**des Vereines „Pflegekreis Wilnsdorf e.V.“, Wilnsdorf,**

**zur Betreuung behinderter, alleinstehender und älterer Menschen**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pflegekreis Wilnsdorf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilnsdorf.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, insbesondere alte, kranke und behinderte Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, in ihrem häuslichen Bereich zu betreuen und ihnen eine individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Insbesondere soll die Pflege alter und kranker Menschen durch Dienstleistungen verschiedenster Art unterstützt werden. Aber auch in persönlichen Notlagen soll durch Beratung Hilfe vermittelt werden.

Die bestehenden sozialen und diakonischen Einrichtungen in der Gemeinde werden in ihrem Aufgabenbereich in keiner Weise eingeschränkt; sie sollen durch die Arbeit des Vereines im einzelnen unterstützt und die Zusammenarbeit im Interesse der Hilfebedürftigen im ganzen gefördert werden.

(3) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und über der politischen Gemeindegrenze hinweg selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen, Gewinnanteile und Ausschüttungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im sozialen Bereich zu verwenden hat, für die eine gesetzliche Leistungsverpflichtung der Gemeinde nicht besteht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen sowie Vereine und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung, wobei die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (2) Bestellung von 2 Kassenprüfern
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts
- (4) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschluss von Satzungsänderungen
- (7) Beschluss über die Auflösung des Vereines

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1x jährlich zusammen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen; dabei sollen die Mitglieder Gründe angeben.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.

(4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 4 Tage vor dem Termin der

Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(6) Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein anwesendes Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; sie ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben und wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.

(9) Minderjährige Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem Vorsitzenden,
- (2) dem 1. stv. Vorsitzenden,
- (3) dem 2. stv. Vorsitzenden,
- (4) dem Kassierer sowie
- (5) dem Schriftführer

(2) Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzu gewählt werden.

(3) Die genannten Ämter stehen Männer und Frauen in gleicher Weise offen.

(4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Vorstandes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den 1. stv. Vorsitzenden, den 2. stv. Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer. Zwei von ihnen sind jeweils gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll stets der Vorsitzende einbezogen werden, soweit er nicht verhindert ist.

## **§ 8 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. stv. Vorsitzende sowie der Schriftführer werden erstmals auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch Zuwahl für die Dauer seiner Amtsperiode ergänzt.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtsperiode eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die den neuen Vorstand wählt.

(4) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens 1x jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und der Innehaltung einer Frist von 7 Kalendertagen vor Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. § 6 Abs. 5 ist analog anzuwenden.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Aufgaben des Vorstandes sind:

- (1) Erlass einer Geschäftsordnung
- (2) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Führung der laufenden Geschäfte
- (4) Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung
- (5) Erstellung des Jahresberichts
- (6) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder
- (7) Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und deren Vergütung
- (8) Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines und Festsetzung der Vergütungssätze und Auslagenersatz für die Helferinnen und Helfer

(2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Geschäfte dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.

## **§ 10 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und bis zu 16 weiteren Beisitzern. Der Beirat ist vom Wechsel einzelner Mitglieder unabhängig.

(2) Von den insgesamt 16 Beiratsmitgliedern können jeweils 1 Beiratsmitglied von den DRK-Ortsvereinen, den ev. Kirchengemeinden, den kath. Kirchengemeinden, der kath. Frauengemeinschaft, der ev. Frauenhilfe, der Caritas, den VdK-Ortsverbänden, dem SoVD Niederdielfen und der Gemeinde Wilnsdorf benannt werden.

(3) Der Vorstand kann weitere Personen mit besonderer Sachkunde in den Beirat berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt.

(5) Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Aufgaben des Beirates**

Aufgaben des Beirates sind:

- (1) Beratung und Unterstützung des Vorstandes
- (2) Kontaktpflege zu Bevölkerung
- (3) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitgliedern und Förderern

## **§ 12 Auslagenersatz**

Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten können ersetzt werden.